

der Preussag, der Stadt Goslar und „Werk Tanne“ der Bundesrepublik Deutschland sowie der Staatlichen Harz-Forstämter des Landes Niedersachsen,

2. **Gemeinschaftlichen Jagdbezirke:**

Bad Sachsa, Bad Lauterberg, Scharzfeld I, Herzberg I, Herzberg II, Osterode I, Badenhausen, – sämtlich belegen im Gebiet des Landkreises Osterode am Harz – sowie Stauffenburg, Münchhof, Herrhausen, Seesen, Hahausen I, Hahausen II, Langelsheim, Wolfshagen, Astfeld, Goslar-Feldjagd III, Goslar-Feldjagd II, Clausthal-Zellerfeld II, St. Andreasberg, Braunlage, Hohegeiß, – sämtlich belegen im Gebiet des Landkreises Goslar –,

wird die Schonzeit für nichtführende Rot-Alttiere aus landeskulturellen Gründen und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden für die Zeit vom 01. 06. bis 31. 07. 1990 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Sie tritt am 01. 08. 1990 außer Kraft.

Braunschweig, 07. 05. 1990

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann

Regierungspräsident

100.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Blockschutthalden am Rammelsberg“
in der Stadt Goslar, Landkreis Goslar,
vom 26. 04. 1990**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 21. 03. 1990 (Nds. GVBl. S. 86) wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Blockschutthalden am Rammelsberg“ in der Stadt Goslar, Landkreis Goslar, vom 25. 10. 1983 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 27, S. 283) wird aufgehoben und durch den folgenden § 3 ersetzt:

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 18,5 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte (Ausschnitt der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1 : 5000) eingetragen. Die Grenzen werden durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verlaufen auf den Linien, die die Punktreihe von außen berühren. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Goslar und der Stadt Goslar. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

§ 5 Satz 1 der in § 1 genannten Verordnung wird um den folgenden Buchstaben g) ergänzt:

- g) Die jederzeitige Benutzung des im Naturschutzgebiet liegenden trigonometrischen Punktes für Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 26. 04. 1990
Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

101.

**Bekanntmachung
vom 10. 05. 1990
– Az.: 204.40211/1-853 –**

Die Firma Stahlwerke Peine-Salzgitter AG, Eisenhüttenstraße 99, 3320 Salzgitter 41, hat mit Schreiben vom 16. 03. 1990 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – vom 15. 03. 1974 (BGBl. I S. 721) für die Änderung der Roheisenentschwefelungsanlage im Blasstahlwerk (Werk 1) beantragt. Standort ist das Stahlwerk in 3320 Salzgitter-Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/55.

Das Vorhaben umfaßt die Umstellung der Roheisenentschwefelungsanlage von Soda als Entschwefelungsmittel auf Calciumcarbid/Magnesium. Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich im Mai 1991 erfolgen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 15. 06. 1990 bis zum 14. 08. 1990

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Bezirksregierung Braunschweig
– ehem. Pförtnerloge –
Bohlweg 38
3300 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 08.00–12.30 Uhr und von 13.00–16.00 Uhr
donnerstags von 08.00–12.30 Uhr und von 13.00–20.30 Uhr
freitags und an Tagen vor Feiertagen von 08.00–12.30 Uhr und von 13.00–14.00 Uhr.

- Rathaus der Stadt Salzgitter, Umweltamt,
Joachim-Campe-Straße,
3320 Salzgitter 1,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 07.30–16.00 Uhr
donnerstags von 08.00–18.00 Uhr
freitags von 07.30–12.00 Uhr.

Eventuelle Einwendungen sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Auslegungsstellen zu erheben. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß gleichförmige Eingaben unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.